



Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Thüringer Forstverein e.V.

– Geschäftsstelle –

Possenallee 54

D-99706 Sondershausen

Tel.: 03632 713961

Fax: 03632 713964

E-Mail: thueringen@forstverein.de

2019-04-29

**Anhörungsverfahren: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes
- Drucksache 6/6369 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Thüringer Forstverein e.V. nimmt zu nachfolgenden Punkten des Artikel 1 des Entwurfs wie folgt Stellung:

Nr. 1 - § 6 Abs. 3, cc: Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sollten Waldbesitzer, die ihre Waldwege durch Schranken gegen unberechtigten Kfz-Verkehr gesperrt haben, nicht verpflichtet sein, nur wegen möglicher Kutschfahrten die Schranken offen zu halten.

Nr. 2 - § 11 Waldschutz: Angesichts des Klimawandels wird es zukünftig vermutlich deutlich mehr Ersatzvornahmen geben. Dadurch wird es einen erheblichen Mehraufwand bei der Landesforstanstalt geben, dieser muss aus unserer Sicht durch den Freistaat vergütet werden. Eine Deckung aus den Holzerlösen wird bei der jetzigen Marktlage nicht möglich sein. Ggf. muss die Landesforstanstalt für diese Aufgabe auch zusätzliches Personal bekommen.

Nr. 3 - § 17 Vorkaufsrecht: Es ist zu begrüßen, dass die Regierungsfractionen hier Änderungsbedarf erkannt und einen Vorschlag erarbeitet haben. Ob die Thüringer Landgesellschaft in größerem Umfang die Probleme lösen kann, bleibt abzuwarten. Immerhin ist es einen Versuch wert. Für eine fundierte Stellungnahme der Alternativen beim Vorkaufsrecht fehlt uns leider die juristische Expertise.

Nr. 4 - § 23 Wiederaufforstungspflicht: Die Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung auf fünf Jahre ist praxisgerecht und fördert Wiederbewaldung über Naturverjüngung.

Nr. 6 - § 27 Fördertatbestände: Der TFV sieht keine Notwendigkeit, die Waldwirtschaft mit 40 m Rückegassenabstand sowie Pferderückung als besonders förderungswirksame Maßnahmen aufzunehmen. Es ist im Interesse jedes Waldbesitzer so bodenschonend wie möglich zu arbeiten. Bei schwierigen Bodenverhältnissen kann es sogar sinnvoll sein, eine Arbeitsfeldbreite von 20 m zu wählen, da dann die Last auf mehrere Rückegassen verteilt wird und so die Tragfähigkeit der einzelnen Gasse besser gewährleistet wird. Durch die Förderung eines 40 m-Gassensystems werden in diesen Fällen ggf. kontraproduktive Anreize geschaffen. Das Vorliefern mit Pferden ist ein

geeignetes Arbeitsverfahren, aber dieselbe Wirkung kann auch durch Seilwinden erreicht werden. Eine Notwendigkeit, Pferderücker durch spezielle Förderung zu privilegieren wird vom TFV nicht gesehen. Ein Gesetz sollte sich auf grundsätzliche Aussagen beschränken und Festlegungen zu Technologien außen vor lassen.

Nach Ansicht des TFV sollte in den Fördertatbeständen sich die Absicht des neuen Absatz 1 des § 24 - Waldumbau in Zeiten des Klimawandels - stärker wiederfinden. Insbesondere die Pflanzung wärme- und trockenheitstoleranter Baumarten (auch noch nicht heimischer) muss gefördert werden.

Alle weiteren Änderungen werden vom TFV begrüßt bzw. neutral gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Erklärungen